



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 17-0283 (G 2 k)

Kontakt: Ulrich Bieri, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 79, www.wasserbau.zh.ch

0 9 1 6

28. Dez. 2017

Hochwassersicherer Ausbau des Oberdorferbachs im Abschnitt Neugasse

Gemeinde Horgen

Gesuchstellende Gemeinde Horgen, Bau, Bahnhofstrasse 10, Horgen

Gewässer Oberdorferbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.1

Lage Neugasse, Wohn- und Gewerbezone

Koordinaten Von 2687085 / 1234762 bis 2687225 / 1234699

Massgebende Technischer Bericht revidiert am 13.10.2017

Unterlagen Hydraulik vom 13.10.2017

Technischer Bericht Variantenstudie Ausdolungsmöglichkeiten vom 18.10.2017

Situation, Längenprofil, Normalprofil (Plan-Nr. 78932.6-AWEL) 1:250 1:250/100 1:50 rev. 13.10.2017

Kurzbericht Gewässerraumfestlegung vom 12.10.2017

Situation Gewässerraum (Plan Nr. 37188-20) 1:500 vom 12.10.2017

Detail Kontrollschacht KS31, Situation + Schnitt 1:20 vom 20.11.2017

Detail Kontrollschacht KS94, Situation + Schnitt 1:20 vom 20.11.2017

- Beurteilungen
- A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
 - B. Gewässerraumfestlegung
 - C. Fischerei

Sachverhalt

Projektverfasser: Geoterra AG, Horgen und Bänziger Kocher Ingenieure AG, Niederhasli

Ausbaulänge: etwa 144 m

Ausbauwassermenge: 0.9 m³/s (HQ100)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 27.10.2017 bis und mit 27.11.2017 bei der Gemeinde Horgen öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 ersucht die Gemeinde Horgen um Festsetzung des Projektes und Festlegung des Gewässerraums.



Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)
Oberdorferbach, 4.1

Die Gemeinde Horgen plant, den Oberdorferbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.1, im Abschnitt Neugasse hochwassersicher auszubauen. Zudem soll der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern einer Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Das AWEL setzt überdies Projekte von Gemeinden fest.

Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 [GSchG]). Eine Offenlegung des Gewässers in diesem Bereich ist aufgrund der bestehenden Strassenführung und der Topografie nicht möglich bzw. hätte örtlich tiefe Einschnitte für den Bach zur Folge, was unerwünscht ist.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)
Oberdorferbach, 4.1

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbe-



stimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt Neugasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 12. Oktober 2017 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 37188-20 vom 12.10.2017 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt Neugasse steht somit nichts entgegen.

C. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Andreas Hertig (+41 52 397 70 76)

Der Oberdorfbach ist kein Fischgewässer. Er verläuft im und unterhalb des Projektperimeters mit viel Gefälle eingedolt bis zur Mündung in den Zürichsee. Die Arbeiten sind deshalb ohne flankierende Auflagen fischereirechtlich bewilligungsfähig.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau (Wiedereindolung) des Oberdorferbachs in der Neugasse wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Vor Baubeginn sind die Schalungspläne des Einlaufbauwerks dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zur Genehmigung einzureichen.
 - b) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
 - c) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, Ueli Bieri (ueli.bieri@bd.zh.ch) ist vor Baubeginn zu informieren.
 - d) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachdole bleibt Sache der zuständigen Gemeinde Horgen.
 - e) Allfällige Absturzsicherungen beim Einlaufbauwerk sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
 - f) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
 - g) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.



- h) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann.
 - i) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.
2. Die Gemeinde Horgen hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Oberdorferbach nachführen zu lassen.

II. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht festgelegt.

III. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

- a) Es gibt keine jahreszeitlichen Auflagen.
- b) Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli (arno.filli@bd.zh.ch) ist vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

IV. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr AWEL Wasserbau	Fr.	1'684.80
Staatsgebühr AWEL Gewässerraum	Fr.	777.60
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	120.00
Total	Fr.	2'582.40

V. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung

- Gemeinderat Horgen, Bahnhofstrasse 10, 8810 Horgen
Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- Gemeinde Horgen, Tiefbauamt, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen
Beilagen: Rechnung,



Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)

- Bänziger Kocher Ingenieure AG, Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli
Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- Geoterra AG, Bahnhofstrasse 5, 8810 Horgen
Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 28. Dez. 2017

